

Satzung

des

Vespa

Club

Reutlingen e.V.

Gültig seit 18.03.2010

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Vespa Club Reutlingen e.V.". Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Reutlingen.

§ 2 Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist es das kameradschaftliche Verhalten und die Hilfsbereitschaft unter Zweiradfahrern im Straßenverkehr zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich kameradschaftliche, sportliche und gesellschaftliche Zwecke.
3. Der Verein nimmt nicht an politischen und religiösen Veranstaltungen teil.
4. Der Vespa Club Reutlingen e.V. ist dem Vespa Club von Deutschland e.V., VCVD (Dachverband) angeschlossen.
5. Der Zweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Besuch von Vespa-Treffen und ähnlichen Veranstaltungen.
 - Durchführen von Clubveranstaltungen.
 - Anhalten der Mitglieder zu umweltgerechtem und vernünftigem Verhalten im Straßenverkehr, um damit das Ansehen von Roller- bzw. Zweiradfahrern in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen.
 - Der Pflege der kameradschaftlichen Hilfsbereitschaft auf der Straße ist besonderes Augenmerk zu widmen.
6. Die Organe des Clubs arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vespa Club Reutlingen e.V. kann jeder werden, der einen Motorroller oder ein anderes motorisiertes Zweirad besitzt.
2. Weiterhin kann jeder Mitglied werden, der dem Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben helfen will.
3. Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen über 18 Jahren zu Ehrenmitgliedern ernennen. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind beitragsfrei.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch den Tod.
 - durch Austritt mittels schriftlicher an den Vorstand zu richtende Erklärung mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres.
 - durch Ausschluß wegen
 - a) grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins oder
 - b) grobem unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens oder
 - c) unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereinslebens oder
 - d) wenn trotz erfolgter Mahnung der Beitrag nicht entrichtet wird oder
 - e) wegen vereinschädigenden Verhaltens.
3. Vor der Entscheidung über einen Vereinsausschluß ist dem Mitglied eine Frist von 4 Wochen einzuräumen, um sich wegen der erhobenen Vorwürfe rechtfertigen zu können. Die Entscheidung über einen Ausschluß ist dem Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, jedoch nicht der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Für den Ehepartner und Kinder unter 18 Jahren eines Mitglieds die ebenfalls dem Verein beitreten, erhebt der Verein einen reduzierten Beitrag dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Der Verein erhebt beim Eintritt ausserdem eine einmalige Aufnahmegebühr dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
Darin ist der Erwerb eines Clubaufnehmers enthalten.
Die Aufnahmegebühr ist auch von Mitgliedern in voller Höhe zu entrichten die einen reduzierten Beitrag haben.
4. Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge werden erst zum Beginn des folgenden Geschäftsjahrs gültig.
5. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr wird der Beitrag anteilig erhoben, einschließlich des Beitrittsmonats.
6. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März jeden Jahres zu entrichten.
7. Wird der Beitrag von einem Mitglied über zwei Jahre nicht entrichtet ruht dessen Mitgliedschaft.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Die Organe des Vespa Club Reutlingen e.V. sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vespa Clubs Reutlingen e.V. besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sport- und Tourenwart
 - f) dem Kassenrevisor
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten; jeder ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Es findet mindestens einmal in jedem Quartal eine Vorstandssitzung stattfinden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl durchführt.
Sein Amt wird bis dahin kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ im Vespa Club Reutlingen e.V.
2. Sie findet in den ersten 3 Monaten jeden Jahres stattfinden.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand spätestens 2 Wochen vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu erfolgen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl des Vorstandes
 - Ablegen des Rechenschaftsberichts des Kassenwarts
 - Bericht des Kassenrevisors
 - Entlastung des Kassenwarts
 - Vor einer Wahl Entlastung des Vorstandes
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch eine Mehrheitsentscheidung der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Protokollführung und Beurkundung

1. Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes ist von dem Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung unterzeichnet wird.
2. In die Protokolle ist auf Wunsch allen Mitgliedern Einsicht zu gewähren.

§ 11 Finanzen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereines werden ausschließlich zu Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 12 Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse durch den Kassenrevisor findet zu der jährlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vespa Club Reutlingen e.V. haftet ausschließlich das Clubvermögen.

§ 14 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei seinem Erlöschen fällt das Clubvermögen an den Kinderschutzbund Reutlingen.

§ 16

Durch die Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung werden alle bisherigen Satzungen ungültig.

Die Unterzeichnenden Mitglieder erklären sich mit dieser geänderten Fassung einverstanden.

Reutlingen, den 18.03.2010

1. Vorsitzender